

UR.Nr. V 873 /2015
vom 28.04.2015
Dr. V

HAUPTVERSAMMLUNG EINER AKTIENGESELLSCHAFT

Heute, den achtundzwanzigsten April
zweitausendfünfzehn

28.04.2015

nahm ich,

Dr. Oliver Vossius
Notar in München

mit den Amtsräumen Theatinerstr. 8/III, 80333 München, im Anwesen

Hilton Hotel München City, Rosenheimer Str. 15, 81667 München

die auf den heutigen Tag einberufene Hauptversammlung der Aktionäre der

ATOSS Software AG
mit dem Sitz in München,
Amtsgericht München, HRB 124084,
Anschrift: Am Moosfeld 3, 81829 München

auf.

Über den Verlauf dieser Hauptversammlung errichtete ich die folgende

Niederschrift:

An der Hauptversammlung nahmen teil:

1. Von den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft:

Christof Leiber.
Andreas Obereder.

2. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft:

**Peter Kirn (Vorsitzender),
Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau,
Klaus Bauer.**

3. die Aktionäre und die Aktionärsvertreter

die in dem dieser Niederschrift als

Anlage 1

beigefügten Teilnehmerverzeichnis im einzelnen aufgeführt sind.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr **Peter Kirn**, eröffnete die Versammlung um 11:01 Uhr, übernahm nach § 17 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft den Vorsitz und begrüßte die Anwesenden.

Vorab stellte der Vorsitzende fest:

Die Einladung samt Bericht des Vorstands zu TOP 6 war im elektronischen Bundesanzeiger vom 18.03.2015 veröffentlicht worden; außerdem hatte die Gesellschaft eine europäische Verbreitung der Einberufung im Sinne des § 121 Abs. 4a AktG vorgenommen.

Ein Belegexemplar des elektronischen Bundesanzeigers lag mir vor, konnte bei mir eingesehen werden und ist dieser Niederschrift als

Anlage 2

beigefügt.

Der Herr Vorsitzende stellte fest, dass somit die Hauptversammlung form- und fristgerecht einberufen sei.

Über die Depotbanken seien die Aktionäre fristgerecht benachrichtigt worden.

Gegenanträge oder Verlangen nach §§ 122 Abs. 2, 126, 127 AktG seien der Gesellschaft nicht zugegangen.

Es hätten der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014, der Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, der Gewinnverwendungsvorschlag, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014,

die Berichte des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 6 und der Text der Einberufung ab Einberufung der Versammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.atoss.com / Unternehmen / Investor Relations / Hauptversammlung) zur Einsicht der Aktionäre bereitgestanden.

Auf der Internetseite der Gesellschaft seien zusätzlich auch die Informationen nach § 124a AktG verfügbar gewesen.

Die Unterlagen lägen auch zur Einsichtnahme in der Hauptversammlung aus.

Der Vorsitzende teilte mit, dass eine vollständige Verlesung der bekannt gemachten Tagesordnung samt Beschlussvorschlägen wegen deren Umfangs nicht vorgesehen sei. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende schlug vor, die Tagesordnung in der veröffentlichten Reihenfolge abzuwickeln und aus Vereinfachungsgründen die Tagesordnungspunkte gemeinsam in einer Generaldebatte zu diskutieren. Er bat aus diesem Grund, alle Wortbeiträge zur Tagesordnung im Rahmen der Generaldebatte vorzutragen, damit im Anschluss die Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 7 nacheinander durchgeführt werden könnten.

Als Form der Abstimmung bestimmte der Vorsitzende, dass über die Beschlussvorschläge in der Hauptversammlung mit Hilfe von abzugebenden Stimmbögen und computerunterstützter Auswertung abgestimmt werden soll.

Die Abstimmungen erfolgten im Subtraktionsverfahren, das heißt:

Es würden nur die NEIN-Stimmen und die erklärten Stimmenthaltungen gezählt. Die Zahl dieser Stimmen würde sodann von der Gesamtzahl der an der jeweiligen Abstimmung teilnehmenden (stimmberechtigten) Stimmen abgezogen. Nicht stimmberechtigte Aktien würden ebenfalls abgezogen.

Daraus ergäben sich die JA-Stimmen.

Die Stimmen der Aktionäre, die weder mit Nein stimmen, noch sich der Stimme enthalten, würden als Ja-Stimmen gewertet.

Wenn ein Aktionär gegen einen Beschluss stimmen oder sich enthalten wolle, möge er bei der Abstimmung den mit „NEIN“ bzw. „ENTHALTUNG“ beschrifteten Stimmabschnitt mit der dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zugeordneten Nummer in die bereit gestellten Urnen werfen. Stimmabschnitte hätten die Teilnehmer an der Einlasskontrolle erhalten. Die relevante Nummer des Stimmabschnitts werde der Vorsitzende rechtzeitig bekannt geben.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass NEIN-Stimmen und Enthaltungen nur im Saal festgestellt würden und dass Teilnehmer, die in ihrer Abwesenheit mit NEIN stimmen oder sich der Stimme enthalten wollten, einer anwesenden Person Vollmacht erteilen müssten. Wer keinen Stimmabschnitt abgebe, dessen Stimme werde auch dann als JA-Stimme gewertet, wenn er sich bei der Abstimmung zwar innerhalb des Präsenzbereichs, aber nicht in diesem Saal befinde.

Einzelheiten würde der Vorsitzende vor Beginn der Abstimmung noch erläutern. Jede Aktie gewähre eine Stimme.

Das Teilnehmerverzeichnis befinde sich noch in Arbeit. Es würde beim Notar und (in Kopie) am Aktionärsempfang ausgelegt. Präsenzveränderungen zwischen den Abstimmungen würden in Nachträgen erfasst und entsprechend bekannt gegeben.

Präsenzbereich sei dieser Saal und die für die Teilnehmer zugänglichen Nebenräume einschließlich der sanitären Anlagen. Die Hauptversammlung werde über Lautsprecher in die Nebenräume übertragen.

Der Vorsitzende bat weiterhin darum, dass Aktionäre, die die Versammlung vorzeitig verlassen, sich an der Ausgangskontrolle zu melden. Sie könnten sich mit der Zahl der von ihnen vertretenen Aktien abmelden, oder einem anderen Teilnehmer Vollmacht zu ihrer Vertretung erteilen, was der Ausgangskontrolle aber angezeigt werden müsse, damit das Teilnehmerverzeichnis berichtigt werden könne. Diese Aktionäre hätten auch die Möglichkeit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin, Frau Hannelore Rebler an der Ausgangskontrolle eine Vollmacht zu ihrer Vertretung zu erteilen. Frau Rebler sei Mitarbeiterin der Gesellschaft. Wer also eine Vollmacht zu seiner Vertretung erteilen wolle, wende sich bitte an die Damen und Herren an der Ausgangskontrolle. Dort werde alles Notwendige veranlasst, damit das Stimmrecht entsprechend den Weisungen des Vollmachtgebers ausgeübt werde.

Die Erteilung einer Vollmacht sei in jedem Fall dem Aktionärsempfang anzuzeigen, damit das Teilnehmerverzeichnis entsprechend angepasst werden könne.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreterin nur bis zum Beginn des Abstimmungsvorgangs bevollmächtigt werden könne.

Der Vorsitzende bat die Aktionäre, die sich in der Hauptversammlung zu äußern wünschten, ein Wortmeldeformular auszufüllen. Dieses Wortmeldeformular läge am Wortmeldetisch aus. Der Vorsitzende bat die Aktionäre das Formular entsprechend auszufüllen und dieses wieder am Wortmeldetisch abzugeben. Die Aktionäre würden dann entsprechend aufgerufen.

Die Aktionäre wurden gebeten, zu Beginn ihres Wortbeitrags ihren Namen und gegebenenfalls die Organisation, für die sie sprechen, sowie die Nummer ihres Stimmkartenbogens bekannt zu geben. Er bat darum, sich kurz zu fassen; eine Redezeitbeschränkung erfolge derzeit nicht, sei aber vorbehalten. Er bat darum, sich bei Wortmeldungen des Mikrophons vorne am Rednerpult zu bedienen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass Tonband- oder Videoaufzeichnungen durch Teilnehmer dieser Versammlung nicht gestattet wären. Seitens der Gesellschaft würden Fotos gefertigt, insbesondere die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden aufgezeichnet.

Er bat, Mobiltelefone auszuschalten und im Saal nicht zu rauchen.

Soweit Aktionäre Eintrittskarten noch nicht in Stimmkarten umgetauscht hätten, seien sie gebeten, dies jetzt nachzuholen.

Sodann gab der Vorsitzende die zu erledigende Tagesordnung, wie folgt bekannt und rief diese auf:

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014, der Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2014, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014.

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015.

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zu deren Verwendung einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts und etwaiger Andienungsrechte.

Tagesordnungspunkt 7

Neuwahl des Aufsichtsrats.

Eine Beschlussfassung sei nur zu den Punkten 2-7 vorgesehen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt:

Tagesordnungspunkt 1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014, der Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2014, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.

Der Vorstand, und zwar Herr Leiber und sodann Herr Obereder, berichtete über die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Gesellschaft, erläuterte den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 und gab einen Überblick über die Entwicklungen im neuen Geschäftsjahr.

Nach Abschluss dieses Vortrags dankte der Herr Vorsitzende dem Vorstand.

Nunmehr gab der Herr Vorsitzende die im jetzigen Zeitpunkt bestehende Präsenz aus dem aktuellen Teilnehmerverzeichnis bekannt:

„Auf dieser Hauptversammlung ist ein Grundkapital von nominal € 2.803.438,00 mit ebenso vielen Stimmen vertreten, das sind 70,50 % des stimmberechtigten Grundkapitals von € 3.976.568,00.“

Der Vorsitzende stellte somit die Beschlussfähigkeit der heutigen Hauptversammlung fest.

Das nunmehr vorliegende Verzeichnis der anwesenden Aktionäre und Aktionärsvertreter wurde vom Vorsitzenden unterschrieben.

Es lag während der Versammlung bei mir, Notar, zur Einsicht aus.

Der Herr Vorsitzende erläuterte sodann die Tätigkeit und den Bericht des Aufsichtsrats, wobei er auf den ausliegenden schriftlichen Bericht verwies, der als Teil des Geschäftsberichts (S. 124-128) abgedruckt ist. Dessen Verlesung wurde nicht gewünscht. Insbesondere nahm er auf die Ausführungen des Berichts zum Vergütungssystem und zu Interessenkonflikten Bezug.

Weiter ging er auf den Beschlussvorschlag zu TOP 7 ein. Die Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats stellten sich der Versammlung vor. Die Wahl würde als Einzelwahl durchgeführt, die Versammlung sei an Wahlvorschläge nicht gebunden. Er, der Vorsitzende, werde für den Vorsitz des Aufsichtsrats kandidieren.

Nunmehr eröffnete der Vorsitzende die Aussprache und schlug den Versammlungsteilnehmern vor, sofern sie zu diesem Vortrag, zum Jahresabschluss und zu den weiteren Punkten der Tagesordnung Ausführungen machen oder Fragen stellen möchten, dies nunmehr zu tun. Die Zusammenfassung der Diskussion vereinfache den Ablauf der Hauptversammlung.

Es sprachen Herr Daniel Bauer (SdK), Herr Andreas Breijs (DSW) und zwei weitere Aktionäre.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats beantwortete die gestellten Fragen.

Der Herr Vorsitzende fragte sodann, ob alle Fragen beantwortet seien. Es meldete sich niemand. Daher stellte der Vorsitzende fest, dass mit dem letzten Beitrag zur Diskussion alle Wortmeldungen zur Tagesordnung erledigt waren. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Das Wort wurde nicht nochmals gewünscht.

Er erläuterte nochmals das Abstimmungsverfahren. Die Abstimmungen über alle TOP fänden in einem Vorgang statt. Er bat insbesondere die Aktionäre, die mit Nein stimmen oder sich enthalten wollten, ihren jeweils mit „NEIN“ bzw. mit „ENTHALTUNG“ beschrifteten Stimmabschnitt in die bereitgestellte Urnen zu werfen. Wer keinen Stimmabschnitt abgebe, stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Er wies darauf hin, dass Gegenstimmen und Enthaltungen nur in diesem Saal erfasst würden und bat daher, in diesen Saal zu kommen, soweit eine Gegenstimme oder eine Enthaltung beabsichtigt sei.

Vor Eintritt in die Abstimmung wies der Vorsitzende zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 darauf hin, dass sich die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats mit ihren Aktien weder für sich noch für einen anderen noch durch ei-

nen anderen an der Abstimmung über ihre eigene Entlastung beteiligen dürften, § 136 Abs. 1 AktG.

1.988.285 Stimmen waren bei TOP 3, 14.760 Stimmen waren bei TOP 4 nicht stimmberechtigt.

Weiter wies der Vorsitzende auf die zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erforderlichen Beschlussmehrheiten und auf den vollständigen Text der Beschlussvorschläge in der veröffentlichten Einladung hin.

Sodann gab der Vorsitzende bekannt, dass bei der Abstimmung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten der jeweils mit der gleichen Nummer beschriftete Stimmabschnitt zur Anwendung komme, also zu TOP 2 der Stimmabschnitt 2 usw. Bei den TOP 7 seien die Stimmabschnitte wie folgt zu verwenden:

Nr. 7a	Herr Kirn.
Nr. 7b	Baron Vielhauer von Hohenhau.
Nr. 7c	Herr Bauer.

Er bat weiterhin, zwecks Aufrechterhaltung der Präsenz den Präsenzbereich nicht mehr zu verlassen, Sodann wies er darauf hin, dass er jetzt die Ein- und Ausgangskontrolle schließen lasse.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Abstimmung über folgende Tagesordnungspunkte:

Tagesordnungspunkt 2.
Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorsitzende verwies auf den bekannt gemachten Vorschlag,

den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2014 in Höhe von EUR 6.759.096,13 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,88 je Stückaktie, d.h. in Höhe von insgesamt EUR 3.499.379,84.*
- b) Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung in Höhe von EUR 3.259.716,29.*

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

Tagesordnungspunkt 3.

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

Der Vorsitzende verwies auf den bekannt gemachten Vorschlag,

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

Tagesordnungspunkt 4.

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014.

Der Vorsitzende verwies auf den bekannt gemachten Vorschlag,

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

Tagesordnungspunkt 5.

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015.

Der Vorsitzende verwies auf den bekannt gemachten Vorschlag,

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgart – Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht.

Tagesordnungspunkt 6.

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zu deren Verwendung einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts und etwaiger Andienungsrechte.

Der Vorsitzende verwies auf folgenden bekannt gemachten Vorschlag:

- 6.1 Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. September 2016 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Abs. 2 AktG, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) am Handelstag den ersten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot (oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den letzten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs am Börsentag vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden. Etwaige Andienungsrechte der Aktionäre können insoweit ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkung ausgeübt werden.

- 6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch
- (i) gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb

der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Abs. 2 AktG analog); oder

- (ii) gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder*
- (iii) zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung in § 4 Abs. 3 lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder*
- (iv) zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten zu verwenden.*

Die Anzahl der nach Ziffer (iii) und (iv) verwendeten eigenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals der ATOSS Software AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen, Genussrechte oder Optionsrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- 6.3 Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.*
- 6.4 Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2014 zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben. Die Ermächtigungen unter Ziffern 6.2*

und 6.3 erfassen auch die Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Eine Verlesung des Beschlussvorschlags bzw. das Wort wurde nicht gewünscht. Auf den Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts wies der Vorsitzende hin.

Tagesordnungspunkt 7

Neuwahl des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende gab den Vorschlag des Aufsichtsrats bekannt,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) *Herrn Peter Kirn, wohnhaft in Böblingen, Unternehmensberater, Kirn Executive Consultant.*
- b) *Herrn Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.*
- c) *Herrn Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, ehemaliger Vorstand/Geschäftsführer (COO) Finanzen, Human Resources, IT & Logistik der PUMA AG/SE.*

Es wurde in einem Sammelvorgang abgestimmt. Der Vorsitzende überzeugte sich, dass jeder Aktionär Gelegenheit gehabt hätte, seine Stimme abzugeben, schloss sodann die Abstimmung und bat, das Ergebnis zu ermitteln. Hierzu unterbrach er die Versammlung.

Nach Vorliegen der Abstimmungsergebnisse setzte der Vorsitzende die Versammlung wieder fort.

Er gab zuerst die zur Abstimmung vorhandene Präsenz wie folgt bekannt:

„Auf dieser Hauptversammlung ist ein Grundkapital von nominal € 2.803.835,00 mit ebenso vielen Stimmen, das sind 70,51 % des stimmberechtigten Grundkapitals von € 3.976.568,00 vertreten.“

Sodann gab er die Ergebnisse der Abstimmung bekannt. Diese lauten:

TOP	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ja-Stimmen	%-Ja-Stimmen
2	650	0	2.803.185	99,98
3	650	200	814.700	99,92
4	650	200	2.788.225	99,98
5	3.000	650	2.800.185	99,89
6	3.000	650	2.800.185	99,89
7a	0	110	2.803.725	100,00
7b	0	110	2.803.725	100,00
7c	0	110	2.803.725	100,00

Der Vorsitzende stellte fest und gab bekannt, dass die jeweils zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge jeweils mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden seien und gab die gefassten Beschlüsse bekannt.

Die Verlesung der oben dargestellten genauen Ergebnisse wurde nicht verlangt.

Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen die Wahl jeweils an.

Die Dividende werde am morgigen Mittwoch, den 29. April 2015, ausgezahlt.

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen wurden in dem vorausgeführten, vom Vorsitzenden dargestellten Verfahren durchgeführt. Das Wort wurde jeweils nicht gewünscht.

Damit waren alle Punkte der Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung erledigt. Der Vorsitzende dankte den Erschienenen und schloss die Hauptversammlung um 13.00 Uhr.

Von dieser Niederschrift erhält die Gesellschaft 4 Ausfertigungen und eine einfache Abschrift und die Niederschrift als *.tif-Datei.

Beglaubigte Abschriften erhalten:
der Abschlussprüfer.
das Registergericht.

Hierüber Niederschrift



Dr. Oliver Vossius, Notar

Anlage 1

Ordentliche Hauptversammlung der ATOSS Software AG am 28.04.2015

Teilnehmerverzeichnis der erschienenen Aktionäre/innen und Aktionärsvertreter/innen

Erstpräsenz

Vom Grundkapital der Gesellschaft
in Höhe von 3.976.568,00 €.
eingeteilt in 3.976.568 Stückaktien.
sind **2.803.438 Stückaktien**
mit ebensovielen Stimmen anwesend.

Dies entspricht 70,50% des Grundkapitals.

München, den 28.04.2015

Der Notar



Der Vorsitzende

Stand: 1
Datum: 28.04.2015
Uhrzeit: 11:31

Grundkapital

Aktien	Kapital €	Stimmen
3.976.568 nennwertlose Stammaktien	3.976.568,00 €	3.976.568
3.976.568 Gesamt	3.976.568,00 €	3.976.568

angemeldet und vertreten

Aktien	Kapital €	Stimmen
2.803.438 nennwertlose Stammaktien	2.803.438,00 €	2.803.438
2.803.438	2.803.438,00 €	2.803.438
Präsenz in %	70,50%	

Besitzart	EKs	Aktien	Kapital €	Stimmen
Eigenbesitz	107	2.525.042	2.525.042,00 €	2.525.042
Fremdbesitz	17	1.444	1.444,00 €	1.444
Vollmachtsbesitz	21	276.952	276.952,00 €	276.952
Summe	145	2.803.438	2.803.438,00 €	2.803.438

Anwesende Personen

78 Eintrittskarteninhaber persönlich

29 Vertreter

107 Personen anwesend

Ordentliche Hauptversammlung der ATOSS Software AG am 28.04.2015

Teilnehmerverzeichnis der erschienenen Aktionäre/innen und Aktionärsvertreter/innen

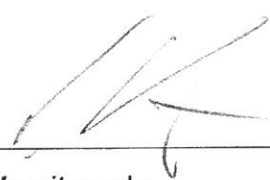
1. Nachtrag

Vom Grundkapital der Gesellschaft
in Höhe von 3.976.568,00 €.
eingeteilt in 3.976.568 Stückaktien.
sind **2.803.835 Stückaktien**
mit ebensovielen Stimmen anwesend.

Dies entspricht 70,51% des Grundkapitals.

München, den 28.04.2015

Der Notar



Der Vorsitzende

Stand: 2
Datum: 28.04.2015
Uhrzeit: 12:46

Grundkapital

Aktien	Kapital €	Stimmen
3.976.568 nennwertlose Stammaktien	3.976.568,00 €	3.976.568
3.976.568 Gesamt	3.976.568,00 €	3.976.568

angemeldet und vertreten

Aktien	Kapital €	Stimmen
2.803.835 nennwertlose Stammaktien	2.803.835,00 €	2.803.835
2.803.835	2.803.835,00 €	2.803.835
Präsenz in %	70,51%	

Besitzart	EKs	Aktien	Kapital €	Stimmen
Eigenbesitz	115	2.525.437	2.525.437,00 €	2.525.437
Fremdbesitz	19	1.446	1.446,00 €	1.446
Vollmachtsbesitz	21	276.952	276.952,00 €	276.952
Summe	155	2.803.835	2.803.835,00 €	2.803.835

Anwesende Personen

87 Eintrittskarteninhaber persönlich

27 Vertreter

114 Personen anwesend

Anlage 2



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 18. März 2015
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: ATOSS Software AG, München
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 150312015994
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



ATOSS Software AG

München

Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440
ISIN Nr. DE0005104400

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Dienstag, den 28. April 2015, 11:00 Uhr,
im Hotel HILTON MÜNCHEN CITY,
Rosenheimer Str. 15, 81667 München,**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014, der Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2014, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 sowie 315 Abs. 4 HGB

Diese Unterlagen können auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.atoss.com> im Bereich „Unternehmen“ unter „Investor Relations/Hauptversammlung“ eingesehen werden.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 am 3. März 2015 gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2014 in Höhe von Euro 6.759.096,13 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,88 je Stückaktie, d. h. in Höhe von insgesamt Euro 3.499.379,84.
- b) Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung in Höhe von Euro 3.259.716,29.

Bis zur Hauptversammlung am 28. April 2015 kann sich durch den Erwerb eigener Aktien oder durch die Veräußerung zuvor erworbener eigener Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind, die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von Euro 0,88 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart – Zweigniederlassung München zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts und etwaiger Andienungsrechte

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 6.1 Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. September 2016 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Abs. 2 AktG, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.



Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) am Handelstag den ersten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot (oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den letzten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs am Börsentag vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden. Etwaige Andienungsrechte der Aktionäre können insoweit ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkung ausgeübt werden.

6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch

- (i) gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Abs. 2 AktG analog); oder
- (ii) gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder
- (iii) zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung in § 4 Abs. 3 lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder
- (iv) zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten zu verwenden.

Die Anzahl der nach Ziffer (iii) und (iv) verwendeten eigenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals der ATOSS Software AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen, Genussrechte oder Optionsrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- 6.3 Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- 6.4 Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2014 zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben. Die Ermächtigungen unter Ziffern 6.2 und 6.3 erfassen auch die Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das AktG sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das AktG lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung (i) eine andere Form der Veräußerung beschließt (beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre) und (ii) den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand der ATOSS Software AG zu einem Rückkauf von Aktien der ATOSS Software AG zu ermächtigen. Dabei dürfen die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der ATOSS Software AG, welche sie bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der ATOSS Software AG ausmachen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die ATOSS Software AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch ein Tenderverfahren (öffentliche Aufforderung, der ATOSS Software AG eigene Aktien zum Kauf anzubieten) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der ATOSS Software AG entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese der ATOSS Software AG anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der ATOSS Software AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu nutzen. So kann die ATOSS Software AG eigene Aktien, die sie aufgrund der neuen Ermächtigung erwirbt, insbesondere verwenden,

- (i) um bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss schnell agieren zu können, indem dem Verkäufer eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. den Aktionären eines übertragenden Unternehmens in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung angeboten werden, ohne dass zuvor eine Kapitalerhöhung beschlossen und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden muss. Dabei hat der Vorstand allerdings darauf zu achten, dass der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Abs. 2 AktG analog). Über die Beachtung dieser Grundsätze wacht der Aufsichtsrat, der einer Verwendung von eigenen Aktien zu diesem Zweck vorab zustimmen muss. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der ATOSS Software AG die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können;

- (ii) um die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse einzuführen. Die ATOSS Software AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der ATOSS Software AG ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von überragender Bedeutung. Daher kann



es nötig werden, dass die ATOSS Software AG ihre Aktionärsbasis im Ausland erweitert. Um ausländische Kapitalmärkte zu erschließen, muss für ausländische Aktionäre ein Investment in die Aktien der ATOSS Software AG attraktiv sein. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse zum Handel einzuführen. Dies kann durch den Erwerb eigener Aktien und die Platzierung dieser Aktien im Rahmen der Börseneinführung unterstützt werden;

- (iii) um Aktien zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten –, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Diese Ermächtigung ist gemäß § 4 Abs. 3 lit. (a) der Satzung der Gesellschaft und § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dadurch hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Kapitalstruktur zügig zu optimieren und zusätzliche Mittel einzunehmen. Die Verpflichtung, die Aktien zu einem Kurs nahe am Börsenkurs zu veräußern, gewährleistet, dass die aus der Veräußerung resultierenden Einnahmen der Gesellschaft nicht unangemessen niedrig sind. Hiermit wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

- (iv) um Aktien zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten zu verwenden, die von der Gesellschaft während der Laufzeit der Ermächtigung begeben werden. Durch diese Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, bei der Bedienung derartiger Options- und/oder Wandlungsrechte, die während der Laufzeit der Ermächtigung begeben werden, zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu agieren. Hierfür bedarf es des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Entscheidung darüber, wie die Options- und/oder Wandlungsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft, die hierbei die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen werden. Die Begebung neuer Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte, setzt einen gesonderten Beschluss der Hauptversammlung voraus.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich (unter Berücksichtigung von bereits in der Vergangenheit erworbenen und nach wie vor von der ATOSS Software AG gehaltenen eigenen Aktien) auf insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals.

7. Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher derzeitiger Mitglieder des Aufsichtsrates. Aus diesem Grund ist die Neuwahl des Aufsichtsrates erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Absatz (1) der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind als Vertreter der Aktionäre von der Hauptversammlung zu wählen (§§ 96 Absatz (1), 101 Absatz (1) Aktiengesetz).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Peter Kim, wohnhaft in Böblingen, Unternehmensberater, Kim Executive Consulting, Böblingen.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen nicht.

Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Kim erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG

Herr Kirm hält insgesamt 14.760 Aktien an der Gesellschaft, was einem Anteil von 0,37 % am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Herr Kirm steht außer in seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat soll Herr Peter Kirm als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

b) Herrn Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Weitere Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien bestehen bei:

- Europäischer Wirtschaftssenat e.V., München, Aufsichtsratsvorsitzender
- Stadtsparkasse Augsburg, Mitglied des Verwaltungsrats

Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Baron von Hohenhau erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG

Herr Baron von Hohenhau hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

c) Herrn Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Weitere Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien bestehen bei:

- Schwanhäußler Industrie Holding GmbH & Co. KG, Heroldsberg, Mitglied des Beirats
- Schwanhäußler Grundbesitz Holding GmbH & Co. KG, Heroldsberg, Mitglied des Beirats

Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Bauer erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG



Herr Bauer hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens 21. April 2015, 24:00 Uhr (MESZ), bei der nachstehend bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 7. April 2015, 00:00 Uhr (MESZ), (sogenannter Nachweisstichtag) zu beziehen hat. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft ebenfalls unter folgender Anmeldeadresse bis zum Ablauf des 21. April 2015, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen:

ATOSS Software AG
c/o UniCredit Bank AG
CBS51GM
80311 München
Telefax: 089 / 5400 - 2519
E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Dabei richten sich die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und Stimmrechts. Wer zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzt und erst danach Aktionär wird, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten in der Hauptversammlung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen, durch weisungsgebundene von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder durch eine sonstige Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind in Textform zu erteilen. Die Erteilung kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden (z.B. durch Vorlage der Vollmacht an der Einlasskontrolle) oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft per Post oder per Fax oder elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse erfolgen:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2015
Am Moosfeld 3



81829 München

Telefax: 089 - 42771 - 58122

E-Mail: hauptversammlung@atoss.com

Ein Vollmachtsformular wird den zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Personen auf der Rückseite der Eintrittskarte zugesendet. Dieses Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.atoss.com zum Herunterladen bereit.

Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihr Widerruf und der Nachweis von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen. Hier können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls gemäß den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden sowie den Nachweis des Anteilsbesitzes führen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht im Fall seiner Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs ist der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.atoss.com zum Download zur Verfügung.

Die Erteilung der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Dieses kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail), indem z.B. die zugesandte Eintrittskarte und das Vollmachts-/Weisungsformular als eingescannte Datei beispielsweise im PDF-Format per E-Mail an die nachstehend genannte Adresse übersendet wird. Aus organisatorischen Gründen werden die Aktionäre gebeten, die Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis spätestens zum Ablauf des 27. April 2015, 17:00 Uhr (MESZ), (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die nachfolgende Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

ATOSS Software AG

Rechtsabteilung – HV 2015

Am Moosfeld 3

81829 München

Telefax: 089 - 42771 - 58122

E-Mail: hauptversammlung@atoss.com

Alternativ ist eine Übergabe an den Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich. Zudem bieten wir ordnungsgemäß angemeldeten und in der Hauptversammlung erscheinenden Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse www.atoss.com zur Verfügung. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.



M.

79

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Weisungerteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter besteht nicht.

III. Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand an die folgende Adresse

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2015
Am Moosfeld 3
81829 München

zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens am 28. März 2015, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Jedem neuen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie entsprechend §§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Anträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG zur Wahl des Abschlussprüfers oder zu den Wahlen zum Aufsichtsrat übersenden. Diese sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2015
Am Moosfeld 3
81829 München
Telefax: 089 - 42771 - 58256
E-Mail: hauptversammlung@atoss.com

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung müssen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge brauchen dagegen nicht begründet zu werden. Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers oder zu den Wahlen zum Aufsichtsrat, die bis mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 13. April 2015, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft an der vorstehend genannten Adresse eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.atoss.com veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Gründe gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht zudem nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Wahlvorschläge von Aktionären braucht der Vorstand außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht



zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder oder Prüfer) beziehungsweise nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Angaben über die Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Bitte beachten Sie, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

IV. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG

Veröffentlichungen gemäß § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.atoss.com im Bereich „Unternehmen“ unter „Investor Relations/Hauptversammlung“.

V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte – Weitere Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger Euro 3.976.568,00 und ist eingeteilt in 3.976.568 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger beträgt damit 3.976.568. Von diesen 3.976.568 Stimmrechten ruhen derzeit insgesamt 0 Stimmrechte aus eigenen Aktien (§ 71b AktG). Die konkrete Anzahl der nicht ruhenden Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

München, im März 2015

ATOSS Software AG

Der Vorstand

Bestätigung über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung gemäß §121 AktG für ATOSS Software AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für ATOSS Software AG wurde soeben die europäische Verbreitung einer Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung gemäß §121 AktG vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr DGAP-Team

Publication Confirmation of an Announcement according to article 121 AktG (German Stock Companies Act) for ATOSS Software AG

Dear Ladies and Gentlemen,

We have just published an Announcement according to article 121 AktG (German Stock Companies Act) for ATOSS Software AG.

With kind regards
Your DGAP Team

INHALTE (SPRUNGLINKS)

[Deutscher Inhalt / German Content](#)

[Basisverbreitung International / Basic Distribution International](#)

[Basisverbreitung Deutschland / Basic Distribution Germany](#)

[TUG-GARANTIE / TUG-GUARANTEE](#)

DEUTSCHER INHALT / GERMAN CONTENT

DGAP-HV: ATOSS Software AG / Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung

ATOSS Software AG: Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung am 28.04.2015 in München mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung gemäß §121 AktG

18.03.2015 / 15:10



ATOSS®

ATOSS Software AG

München

Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440
ISIN Nr. DE0005104400

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Dienstag, den 28. April 2015, 11:00 Uhr,
im Hotel HILTON MÜNCHEN CITY,
Rosenheimer Str. 15, 81667 München,**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ATOSS Software AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014, der Lageberichte der ATOSS Software AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2014, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 sowie 315 Abs. 4 HGB**
Diese Unterlagen können auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.atoss.com> im Bereich „Unternehmen“ unter „Investor Relations/Hauptversammlung“ eingesehen werden.
Zu Punkt 1. der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 am 3. März 2015 gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor.
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2014 in Höhe von Euro 6.759.096,13 wie folgt zu verwenden:
a) Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,88 je Stückaktie, d. h. in Höhe von insgesamt Euro 3.499.379,84.
b) Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung in Höhe von Euro 3.259.716,29.
Bis zur Hauptversammlung am 28. April 2015 kann sich durch den Erwerb eigener Aktien oder durch die Veräußerung zuvor erworbener eigener Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind, die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von Euro 0,88 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu

erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart – Zweigniederlassung München zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts und etwaiger Andienungsrechte**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 6.1 Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. September 2016 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Abs. 2 AktG, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) am Handelstag den ersten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot (oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den letzten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs am Börsentag vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden. Etwaige Andienungsrechte der Aktionäre können insoweit ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkung ausgeübt werden.

- 6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch

- (i) gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Abs. 2 AktG analog); oder
- (ii) gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder
- (iii) zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung in § 4 Abs. 3 lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder
- (iv) zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten zu verwenden.

Die Anzahl der nach Ziffer (iii) und (iv) verwendeten eigenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals der ATOSS Software AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen, Genussrechte oder Optionsrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- 6.3 Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

- 6.4 Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2014 zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben. Die Ermächtigungen unter Ziffern 6.2 und 6.3 erfassen auch die Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das AktG sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das AktG lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung (i) eine andere Form der Veräußerung beschließt (beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre) und (ii) den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand der ATOSS Software AG zu einem Rückkauf von Aktien der ATOSS Software AG zu ermächtigen. Dabei dürfen die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der ATOSS Software AG, welche sie bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der ATOSS Software AG ausmachen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die ATOSS Software AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch ein Tenderverfahren (öffentliche Aufforderung, der ATOSS Software AG eigene Aktien zum Kauf anzubieten) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der ATOSS Software AG entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese der ATOSS Software AG anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der ATOSS Software AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu nutzen. So kann die ATOSS Software AG eigene Aktien, die sie aufgrund der neuen Ermächtigung erwirbt, insbesondere verwenden,

- (i) um bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss schnell agieren zu können, indem dem Verkäufer eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. den Aktionären eines übertragenden Unternehmens in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung angeboten werden, ohne dass zuvor eine Kapitalerhöhung beschlossen und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden muss. Dabei hat der Vorstand allerdings darauf zu achten, dass der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Abs. 2 AktG analog). Über die Beachtung dieser Grundsätze wacht der Aufsichtsrat, der einer Verwendung von eigenen Aktien zu diesem Zweck vorab zustimmen muss. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der ATOSS Software AG die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von

Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können;

- (ii) um die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse einzuführen. Die ATOSS Software AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der ATOSS Software AG ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von überragender Bedeutung. Daher kann es nötig werden, dass die ATOSS Software AG ihre Aktionärsbasis im Ausland erweitert. Um ausländische Kapitalmärkte zu erschließen, muss für ausländische Aktionäre ein Investment in die Aktien der ATOSS Software AG attraktiv sein. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse zum Handel einzuführen. Dies kann durch den Erwerb eigener Aktien und die Platzierung dieser Aktien im Rahmen der Börseneinführung unterstützt werden;
- (iii) um Aktien zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten –, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Diese Ermächtigung ist gemäß § 4 Abs. 3 lit. (a) der Satzung der Gesellschaft und § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dadurch hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Kapitalstruktur zügig zu optimieren und zusätzliche Mittel einzunehmen. Die Verpflichtung, die Aktien zu einem Kurs nahe am Börsenkurs zu veräußern, gewährleistet, dass die aus der Veräußerung resultierenden Einnahmen der Gesellschaft nicht unangemessen niedrig sind. Hiermit wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.
- (iv) um Aktien zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussrechten, Optionsschuldverschreibungen oder sonstigen Optionsrechten zu verwenden, die von der Gesellschaft während der Laufzeit der Ermächtigung begeben werden. Durch diese Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, bei der Bedienung derartiger Options- und/oder Wandlungsrechte, die während der Laufzeit der Ermächtigung begeben werden, zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu agieren. Hierfür bedarf es des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Entscheidung darüber, wie die Options- und/oder Wandlungsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft, die hierbei die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigen werden. Die Begebung neuer Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechte, setzt einen gesonderten Beschluss der Hauptversammlung voraus.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich (unter Berücksichtigung von bereits in der Vergangenheit erworbenen und nach wie vor von der ATOSS Software AG gehaltenen eigenen Aktien) auf insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals.

7. **Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat**

Mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher derzeitiger Mitglieder des Aufsichtsrates. Aus diesem Grund ist die Neuwahl des Aufsichtsrates erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Absatz (1) der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind als Vertreter der Aktionäre von der Hauptversammlung zu wählen (§§ 96 Absatz (1), 101 Absatz (1) Aktiengesetz).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung folgende Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

a) Herrn Peter Kim, wohnhaft in Böblingen, Unternehmensberater, Kim Executive Consulting, Böblingen.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen nicht.

Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Kim erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG

Herr Kim hält insgesamt 14.760 Aktien an der Gesellschaft, was einem Anteil von 0,37 % am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Herr Kim steht außer in seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat soll Herr Peter Kim als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

b) Herrn Dipl. Kfm. Rolf Baron Vielhauer von Hohenhau, wohnhaft in München, Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern e.V.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Weitere Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien bestehen bei:

- Europäischer Wirtschaftssenat e.V., München, Aufsichtsratsvorsitzender
- Stadtparkasse Augsburg, Mitglied des Verwaltungsrats

Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Baron von Hohenhau erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG

Herr Baron von Hohenhau hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

c) Herrn Klaus Bauer, wohnhaft in Nürnberg, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglied.

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Weitere Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien bestehen bei:

- Schwanhäuser Industrie Holding GmbH & Co. KG, Heroldsberg, Mitglied des Beirats
- Schwanhäuser Grundbesitz Holding GmbH & Co. KG, Heroldsberg, Mitglied des Beirats

Unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG

Herr Bauer erfüllt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes die Qualifikation eines unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur ATOSS Software AG

Herr Bauer hält keine Aktien an der Gesellschaft und steht außer in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft in keinen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Organen der Gesellschaft oder zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären.

II. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens 21. April 2015, 24:00 Uhr (MESZ), bei der nachstehend bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 7. April 2015, 00:00 Uhr (MESZ), (sogenannter Nachweisstichtag) zu beziehen hat. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft ebenfalls unter folgender Anmeldeadresse bis zum Ablauf des 21. April 2015, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen:

ATOSS Software AG
c/o UniCredit Bank AG
CBS51GM

80311 München
Telefax: 089 / 5400 - 2519
E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Dabei richten sich die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und Stimmrechts. Wer zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzt und erst danach Aktionär wird, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten in der Hauptversammlung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen, durch weisungsgebundene von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder durch eine sonstige Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind in Textform zu erteilen. Die Erteilung kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgelesen werden (z.B. durch Vorlage der Vollmacht an der Einlasskontrolle) oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft per Post oder per Fax oder elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse erfolgen:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2015
Am Moosfeld 3
81829 München
Telefax: 089 - 42771 - 58122
E-Mail: hauptversammlung@atoss.com

Ein Vollmachtsformular wird den zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Personen auf der Rückseite der Eintrittskarte zugesendet. Dieses Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.atoss.com zum Herunterladen bereit.

Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihr Widerruf und der Nachweis von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen. Hier können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigen rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls gemäß den vorstehenden Bestimmungen fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden sowie den Nachweis des Anteilsbesitzes führen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht im Fall seiner Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs ist der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.atoss.com zum Download zur Verfügung.

Die Erteilung der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Dieses kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail), indem z.B. die zugesandte Eintrittskarte und das Vollmachts-/Weisungsformular als eingescannte Datei beispielsweise im PDF-Format per E-Mail an die nachstehend genannte Adresse übersendet wird. Aus organisatorischen Gründen werden die Aktionäre gebeten, die Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis spätestens zum Ablauf des 27. April 2015, 17:00 Uhr (MESZ), (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die nachfolgende Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu übersenden:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2015
Am Moosfeld 3
81829 München
Telefax: 089 - 42771 - 58122
E-Mail: hauptversammlung@atoss.com

Alternativ ist eine Übergabe an den Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich. Zudem bieten wir ordnungsgemäß angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse www.atoss.com zur Verfügung.

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter besteht nicht.

III. Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand an die folgende Adresse

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2015
Am Moosfeld 3
81829 München

zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens am 28. März 2015, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Jedem neuen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie entsprechend §§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Anträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG zur Wahl des Abschlussprüfers oder zu den Wahlen zum Aufsichtsrat übersenden. Diese sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2015
Am Moosfeld 3
81829 München
Telefax: 089 - 42771 - 58256
E-Mail: hauptversammlung@atoss.com

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung müssen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge brauchen dagegen nicht begründet zu werden. Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers oder zu den Wahlen zum Aufsichtsrat, die bis mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 13. April 2015, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft an der vorstehend genannten Adresse eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.atoss.com veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Gründe gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht zudem nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Wahlvorschläge von Aktionären braucht der Vorstand außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen

Aufsichtsratsmitglieder oder Prüfer) beziehungsweise nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Angaben über die Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Bitte beachten Sie, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

IV. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 124a AktG

Veröffentlichungen gemäß § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.atoss.com im Bereich „Unternehmen“ unter „Investor Relations/Hauptversammlung“.

V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte – Weitere Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger Euro 3.976.568,00 und ist eingeteilt in 3.976.568 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger beträgt damit 3.976.568. Von diesen 3.976.568 Stimmrechten ruhen derzeit insgesamt 0 Stimmrechte aus eigenen Aktien (§ 71b AktG). Die konkrete Anzahl der nicht ruhenden Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

München, im März 2015

ATOSS Software AG
Der Vorstand

18.03.2015 Die DGAP Distributionsservices umfassen gesetzliche Meldepflichten, Corporate News/Finanznachrichten und Pressemitteilungen. Medienarchiv unter <http://www.dgap-medientreff.de> und <http://www.dgap.de>

Sprache: Deutsch
Unternehmen: ATOSS Software AG
Am Moosfeld 3
81829 München
Deutschland
Telefon: +49 89 427710
Fax: +49 89 42771100
E-Mail: hauptversammlung@atoss.com
Internet: <http://www.atoss.com>
ISIN: DE0005104400
WKN: 510440
Börsen: Auslandsbörse(n) Regulierter Markt in Frankfurt (Prime Standard), Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart

Ende der Mitteilung

Der Meldepflichten-Service der DGAP

Der DGAP Meldepflichten-Service wird durch die EQS Group AG betrieben. Die EQS Group AG haftet nicht bei Fehlern oder Störungen im Dienstbetrieb, bei Lieferschwierigkeiten oder bei inhaltlichen oder textlichen Fehlern. Es gelten die jeweils aktuellen AGBs, die unter www.eqs.com bzw. www.dgap.de jederzeit im Internet abrufbar sind. Wenn Sie die Inhalte der Dienste DGAP weitergeben, speichern oder gewerblich nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Nachrichtenvertrieb +49 89 210298-0.

BASISVERBREITUNG INTERNATIONAL / BASIC DISTRIBUTION INTERNATIONAL

Auszug aus dem weltweiten Vertriebsnetzwerk / Excerpt of the global distribution network

Nachrichtenagenturen / News Agencies Terminalanbieter / Terminal Providers	Einspeisung / Release Datum & Zeit / Date & Time
Bloomberg	18.03.2015 15:10
DOW JONES Newsires	18.03.2015 15:10
FACTSET	18.03.2015 15:10
THOMSON REUTERS	18.03.2015 15:10

BASISVERBREITUNG DEUTSCHLAND / BASIC DISTRIBUTION GERMANY

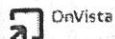
Auszug aus dem deutschen Medienbündel / Excerpt of the German media bundle

Nachrichtenagenturen / News Agencies Terminalanbieter / Terminal Providers	Einspeisung / Release Datum & Zeit / Date & Time
dpa  www.charthausnachrichten.de	18.03.2015 15:10
DOW JONES	18.03.2015 15:10
vwdgroup:	18.03.2015 15:10

Finanzportale
Financial Portals



finanztreff.de:
part of the world group



Einspeisung / Release
Datum & Zeit / Date & Time

18.03.2015 15:10

18.03.2015 15:10

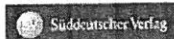
18.03.2015 15:10

Tageszeitungen / Verlagshäuser
Daily Newspapers / Publishing Houses

Frankfurter Allgemeine

FAZfinance.net

Handelsblatt



Einspeisung / Release
Datum & Zeit / Date & Time

18.03.2015 15:10

18.03.2015 15:10

18.03.2015 15:10

TUG-GARANTIE / TUG-GUARANTEE

Auszug aus dem TUG Verbreitungs-Netzwerk / Excerpt of the TUG distribution network

Land / Country	Medium / Media	Datum / Date
Belgien	L'Echo	18.03.2015 15:10
Belgien	De Tijd	18.03.2015 15:10
Belgien	Belga	18.03.2015 15:10
Bulgarien	econ.bg	18.03.2015 15:10
Bulgarien	BTA	18.03.2015 15:10
Dänemark	Børsen	18.03.2015 15:10
Dänemark	ErhversBladet	18.03.2015 15:10
Dänemark	NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
Estland	BNS	18.03.2015 15:10
Estland	Estland NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
Finnland	hs.fi	18.03.2015 15:10
Finnland	NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
Frankreich	Les Echos	18.03.2015 15:10
Frankreich	boursier.com	18.03.2015 15:10
Frankreich	AFP	18.03.2015 15:10
Griechenland	Express	18.03.2015 15:10
Griechenland	ANAMPA	18.03.2015 15:10
Großbritannien	The Financial Times	18.03.2015 15:10
Großbritannien	FT.com	18.03.2015 15:10
Großbritannien	Press Association	18.03.2015 15:10
Irland	The Irish Times	18.03.2015 15:10
Irland	Press Association	18.03.2015 15:10
Island	mbi.is	18.03.2015 15:10
Island	NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
Italien	Il Sole 24 Ore	18.03.2015 15:10
Italien	AGI	18.03.2015 15:10
Italien	ilssole24ore.com	18.03.2015 15:10
Kroatien	Poslovni dnevnik	18.03.2015 15:10
Kroatien	Banka magazine	18.03.2015 15:10
Kroatien	Hina	18.03.2015 15:10
Lettland	Dienas Bizness	18.03.2015 15:10
Lettland	FinanceNet	18.03.2015 15:10
Lettland	BNS	18.03.2015 15:10
Lettland	Lettland NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
Liechtenstein	Liechtensteiner Volksblatt	18.03.2015 15:10
Liechtenstein	Radio Liechtenstein	18.03.2015 15:10
Litauen	Verslo žinios	18.03.2015 15:10
Litauen	BNS	18.03.2015 15:10

	Litauen	vzlt	18.03.2015 15:10
	Litauen	Litauen NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
	Luxemburg	Luxemburger Wort	18.03.2015 15:10
	Luxemburg	word.lu	18.03.2015 15:10
	Malta	The Malta Independent	18.03.2015 15:10
	Malta	timesofmalta.com	18.03.2015 15:10
	Niederlande	Het Financieele Dagblad	18.03.2015 15:10
	Niederlande	IEXnl	18.03.2015 15:10
	Niederlande	ANP	18.03.2015 15:10
	Norwegen	aftenposten.no	18.03.2015 15:10
	Norwegen	Aftenposten	18.03.2015 15:10
	Österreich	WirtschaftsBlatt	18.03.2015 15:10
	Österreich	wirtschaftsblatt.at	18.03.2015 15:10
	Österreich	APA	18.03.2015 15:10
	Polen	Parkiet	18.03.2015 15:10
	Polen	PAP	18.03.2015 15:10
	Polen	Rzeczpospolita	18.03.2015 15:10
	Portugal	Expresso	18.03.2015 15:10
	Portugal	Diário Económico	18.03.2015 15:10
	Portugal	RTP	18.03.2015 15:10
	Rumänien	Capital	18.03.2015 15:10
	Rumänien	Ziarul Financiar	18.03.2015 15:10
	Rumänien	Agerpres	18.03.2015 15:10
	Schweden	E24.se	18.03.2015 15:10
	Schweden	TT	18.03.2015 15:10
	Schweden	Schweden NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
	Schweiz	AWP	18.03.2015 15:10
	Schweiz	Finanz und Wirtschaft	18.03.2015 15:10
	Schweiz	finanzinfo.ch	18.03.2015 15:10
	Skandinavien / Baltikum	NASDAQ OMX Group	18.03.2015 15:10
	Slowakei	Hospodárske noviny	18.03.2015 15:10
	Slowakei	oPeniazoch	18.03.2015 15:10
	Slowakei	TASR	18.03.2015 15:10
	Slowenien	Finance.si	18.03.2015 15:10
	Slowenien	Kapital	18.03.2015 15:10
	Slowenien	STA	18.03.2015 15:10
	Spanien	La Gaceta	18.03.2015 15:10
	Spanien	CincoDias	18.03.2015 15:10
	Spanien	EFE	18.03.2015 15:10
	Tschechische Republik	Hospodářské noviny	18.03.2015 15:10
	Tschechische Republik	hni.hned.cz	18.03.2015 15:10
	Tschechische Republik	CTK	18.03.2015 15:10
	Ungarn	MTI	18.03.2015 15:10
	Ungarn	magyartokepiac.hu	18.03.2015 15:10
	Ungarn	Világgazdaság	18.03.2015 15:10
	Zypern	xak.com	18.03.2015 15:10
	Zypern	Financial Mirror	18.03.2015 15:10

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung des vorstehenden mir am Bildschirm angezeigten Inhalts mit dem mir vorliegenden **Original**.

München, am Tag der qualifizierten elektronischen Signatur

Dr. Oliver Vossius
Notar